

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die den Normen guter Corporate Governance entspricht, ist für DEUTZ die Grundlage einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes. Deshalb messen wir der Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) große Bedeutung bei und sorgen für Qualität und Transparenz bei allen wichtigen Entscheidungen und Vorgängen in unserem Unternehmen.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289A HGB

Entsprechenserklärung mit wenigen Abweichungen

Im Jahr 2015 befassten sich Vorstand und Aufsichtsrat erneut mit der Frage, inwieweit die Anwendung aller Richtlinien und Empfehlungen des DCGK für DEUTZ zielführend und sachgerecht ist. Daraus resultierend erfüllt die DEUTZ AG die Empfehlungen des Kodex in den jeweils gültigen Fassungen vom 24. Juni 2014 und vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen:

1. Die von der DEUTZ AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht entgegen Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK keinen Selbstbehalt vor. Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird ein solcher Selbstbehalt nach wie vor nicht als geeignetes Steuerungsmittel angesehen.
2. Bei der DEUTZ AG gibt es entgegen Nr. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. Außerdem gibt es entgegen Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Mit diesen Abweichungen möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bzw. langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

Die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), die Vorstand und Aufsichtsrat am 24. September 2015 abgegeben haben, ist auf der Internetseite des Unternehmens www.deutz.com unter Investor Relations/Corporate Governance abrufbar. Dort stehen auch die Entsprechenserklärungen aus den Vorjahren zur Einsicht und zum Download bereit.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Bei DEUTZ wird die Leitungsfunktion vom Vorstand ausgeübt. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung pflegen Vorstand und Aufsichtsrat einen offenen und kontinuierlichen Dialog über alle strategischen Entscheidungen im Unternehmen – so auch im zurückliegenden Geschäftsjahr.

Vorrangiges Ziel der engen Zusammenarbeit beider Gremien ist es, den Wert des Unternehmens im Sinne aller Aktionäre, Mitarbeiter und Geschäftspartner nachhaltig zu steigern. Entsprechend berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Planung und Geschäftsentwicklung sowie der Risikolage und des Risikomanagements.

Der Aufsichtsrat arbeitet auf der Grundlage einer auf der Website der DEUTZ AG unter www.deutz.com abrufbaren Geschäftsordnung.

Im Geschäftsjahr 2015 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen statt.

Der Aufsichtsrat hat die Effizienz seiner Arbeit im Geschäftsjahr 2015 erstmals in der Weise geprüft, dass er einen externen Fachmann in eine Sitzung eingeladen und mit ihm eine strukturierte Diskussion über alle Aspekte einer effizienten Aufsichtsratsarbeit geführt hat. Das Ergebnis dieses intensiven Austausches, an dem auch die Mitglieder des Vorstands der DEUTZ AG teilgenommen haben, war, dass der Aufsichtsrat seine gesetzlichen Pflichten erfüllt und effizient arbeitet.

Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der DEUTZ AG an.

Die Amtsperiode des Aufsichtsrats endet mit der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018.

Die Grundsätze der Arbeitsweise des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung zusammengefasst, die der Aufsichtsrat erlassen hat und die ebenfalls auf der Website der DEUTZ AG abgerufen werden kann.

Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen statt.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat; Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern: Herrn Dr.-Ing. Helmut Leube (Vorsitzender, technische und zentrale Funktionen), Frau Dr. Margarete Haase (Finanzen, Personal, Investor und Public Relations) und Herrn Michael Wellenzohn (Vertrieb, Service und Marketing).

In seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 hat der Aufsichtsrat, nach Vorbereitung durch den Personalausschuss, die Bestellung und die Laufzeit des Dienstvertrags von Herrn Wellenzohn bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Herr Dr.-Ing. Leube und Frau Dr. Haase sind noch bis zum 31. Dezember 2017 bzw. bis zum 30. April 2018 bestellt.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG setzt sich – den Vorschriften des deutschen Mitbestimmungsgesetzes entsprechend – aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs Vertreter die Anteilseigner und sechs Vertreter die Arbeitnehmer repräsentieren.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich im Geschäftsjahr 2015 wie folgt geändert:

Am 27. Januar 2015 hat das Amtsgericht Köln auf Antrag des Vorstands und gemäß dem Vorschlag des Gesamtbetriebsrats Herrn Hans-Peter Finken mit Wirkung zum 1. Februar 2015 für den Rest der turnusgemäßen Amtszeit des Aufsichtsrats als Arbeitnehmervertreter zum Mitglied des Aufsichtsrats der DEUTZ AG bestellt. Die Bestellung war notwendig geworden, nachdem Herr Egbert Zieher sein Mandat zum 31. Januar 2015 niedergelegt hatte.

Am Ende seiner Sitzung vom 12. März 2015 hat der Aufsichtsrat Herrn Hans-Georg Härter zu seinem neuen Vorsitzenden gewählt, da der bisherige Vorsitzende, Herr Lars-Göran Moberg, den Vorsitz niedergelegt hatte.

Nachdem drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, nämlich Frau Eva Persson, Herr Moberg und Herr Michael Haupt, ihre Mandate zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung des Geschäftsjahres 2015, also zum 29. April 2015, niedergelegt hatten, hat diese Hauptversammlung die Herren Dr.-Ing. Hermann Garbers, Leif Peter Karlsten und Alois Ludwig für den Rest der turnusgemäßen Amtszeit des Aufsichtsrats als Anteilseignervertreter zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der DEUTZ AG gewählt.

Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, um seine Aufgaben effizient zu erfüllen: den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Vermittlungsausschuss und den Nominierungsausschuss. Dabei ist der Personalausschuss mit zwei Vertretern der Anteilseigner und einem Arbeitnehmervertreter besetzt, der Prüfungs- und der Vermittlungsausschuss bestehen aus jeweils zwei Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und der Nominierungsausschuss hat drei Mitglieder, die alle aus dem Kreis der Anteilseignervertreter stammen. Während für die Arbeitsweise der übrigen Ausschüsse die Regeln der Geschäftsordnung für den (Gesamt-)Aufsichtsrat analog gelten, arbeitet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer eigenen, ebenfalls auf der Website der DEUTZ AG zugänglichen Geschäftsordnung, die in der Aufsichtsratssitzung am 9. Dezember 2015 grundlegend überarbeitet worden ist.

Der Personalausschuss bereitet alle Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einschließlich der darin geregelten Vergütung sowie sämtlicher sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen vor. Der Ausschuss tagte im Berichtsjahr siebenmal. Dabei ging es um die Nachfolgeplanung auf Vorstandsebene, insbesondere um die Vorbereitung der Verlängerung der Bestellung von Herrn Wellenzohn, sowie um die Beschlüsse des Aufsichtsratsplenums zur Zielerreichung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014 und zur Festlegung der Vorstandsziele einschließlich der Mittelfristziele für das Geschäftsjahr 2015.

Schwerpunkte der Arbeit des Prüfungsausschusses im Berichtsjahr waren der Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014 sowie die entsprechenden Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, der verkürzte Konzernabschluss zum 30. Juni 2015 und dessen prüferische Durchsicht, die Zwischenberichte zum 31. März und 30. September 2015 sowie die Besprechung des Prüfungsauftrags des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2015 einschließlich der Prüfung von Qualität und Unabhängigkeit. Daneben befasste er sich insbesondere mit den Themen Risikomanagement, Compliance, internes Kontrollsystem, Unternehmensplanung, Key Performance Indikatoren, mit dem IT-System bei DEUTZ sowie mit seiner Geschäftsordnung. Der Prüfungsausschuss tagte im Berichtsjahr viermal, davon dreimal in Anwesenheit der Abschlussprüfer.

Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) nimmt die in § 31 Abs. 3 MitbestG beschriebenen Aufgaben wahr. Er musste im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht einberufen werden.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsratsplenum geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vorzuschlagen. Er hat im vergangenen Jahr dreimal getagt. Dabei befasste er sich mit der Suche nach möglichen Kandidaten für etwaige Neubesetzungen im Aufsichtsrat und mit den Auswirkungen des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (»Gesetz über die Frauenquote«) auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der DEUTZ AG.

Über die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen wurde der gesamte Aufsichtsrat jeweils informiert; soweit die Ausschüsse Beschlussempfehlungen abgegeben haben, hat der Aufsichtsrat ihnen zugestimmt.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats hat sich im Geschäftsjahr 2015 wie folgt geändert:

Nachdem Herr Härter, der zuvor als einfaches Mitglied dem Personalausschuss und dem Nominierungsausschuss angehört hatte, aufgrund seiner Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden am 12. März 2015 als Nachfolger von Herrn Moberg automatisch auch Vorsitzender dieser beiden Ausschüsse sowie des Vermittlungsausschusses und Mitglied im Prüfungsausschuss geworden war, hat der Aufsichtsrat am selben Tag Herrn Moberg zum zweiten Anteilseignervertreter im Personalausschuss und zum Mitglied im Nominierungsausschuss gewählt. Außerdem hat er beschlossen, dass Herr Dietmar Paust als Nachfolger von Herrn Zieher zweiter Arbeitnehmervertreter im Vermittlungsausschuss wird.

In seiner Sitzung am 29. April 2015 hat der Aufsichtsrat sodann Herrn Herbert Kauffmann als Nachfolger von Herrn Moberg zum zweiten Anteilseignervertreter im Personalausschuss und als Nachfolger von Herrn Haupt zum zweiten Anteilseignervertreter im Vermittlungsausschuss gewählt. Und er hat die Herren Kauffmann und Göran Gummeson als Nachfolger der Herren Haupt und Moberg in den Nominierungsausschuss berufen.

Die vollständige personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die weiteren Mandate seiner Mitglieder sind auf den Seiten 124 und 125 separat dargestellt.

Festlegungen nach §§ 76 IV, 111 V AktG

Der Vorstand der DEUTZ AG hat am 12. August 2015 die folgenden Festlegungen nach § 76 IV AktG getroffen: Bis zum 30. Juni 2017 soll sich der Frauenanteil bei der DEUTZ AG auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 13 % erhöhen. Im gleichen Zeitraum soll sich der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 7 % erhöhen. Dabei umfasst die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands alle Führungskräfte in Deutschland, die direkt an ein Vorstandsmitglied berichten. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst alle Führungskräfte in Deutschland, die direkt an eine Führungskraft der ersten Führungsebene berichten.

Mit Blick auf die Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen hat die DEUTZ AG ein Personalentwicklungskonzept beschlossen. Vorstand und Personalabteilung sind darum bemüht, für alle frei werdenden Stellen auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands immer mindestens eine Frau in die engere Wahl zu nehmen (Nr. 4.1.5 DCGK). Für die externe Personalsuche bedeutet das, dass sie auf externe Führungskräfte fokussiert wird.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts beträgt die Frauenquote auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 9,1 % und auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 3 %, so dass die DEUTZ AG die oben genannten Ziele bisher noch nicht erreicht hat. Die Gründe dafür sind, dass seit der Vorstandsfestlegung vom 12. August 2015 erst ein relativ kurzer Zeitraum vergangen ist und dass die DEUTZ AG seitdem praktisch keine neuen Mitarbeiter eingestellt hat. Für die zukünftige Entwicklung kommt hinzu, dass Frauen in den für die DEUTZ AG besonders wichtigen naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen nach wie vor unterrepräsentiert sind.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 die folgende Festlegung nach § 111 V AktG getroffen: Dem Vorstand der DEUTZ AG soll auch am 30. Juni 2017 noch mindestens eine Frau angehören.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken: Compliance-Managementsystem, Umwelt- und Qualitätsmanagement, Energiemanagement

Die DEUTZ AG verfügt über ein fest in der Organisation verankertes Compliance-Managementsystem. Dieses wird fortlaufend weiterentwickelt, um es den veränderten Anforderungen anzupassen. Die Vorstandszuständigkeit für Compliance liegt bei Frau Dr. Haase.

Oberstes Ziel des Compliance-Managementsystems ist es, unternehmensweit Verstöße gegen Gesetze und geltende Richtlinien zu verhindern und deshalb die Mitarbeiter dabei zu unterstützen, die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien zu kennen und richtig anzuwenden. Dazu dienen neben dem Verhaltenskodex auch spezielle Richtlinien, wie insbesondere eine »Zero Tolerance«-Richtlinie, eine Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen, eine Richtlinie zur Beauftragung externer Vertriebsdienstleister, eine Geldwäsche-Richtlinie und eine Insider-Richtlinie.

Der Vorstand unterstützt und fördert ethisches Verhalten. Er bekennt sich uneingeschränkt zur Corporate Compliance und verzichtet auf alle Geschäfte, die dem widersprechen. Die Einhaltung des Wettbewerbsrechts ist für ihn ebenso selbstverständlich wie die Nichtduldung jeglicher Form von Korruption und die Berücksichtigung des Gedankens der Nachhaltigkeit.

Durch Schulungen sollen die Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, die relevanten Gesetze und Unternehmensrichtlinien zu kennen und im Arbeitsalltag stets einzuhalten. Die Angestellten in den zentralen Bereichen Vertrieb, Einkauf, Forschung und Entwicklung sowie der Verwaltung und in den Tochtergesellschaften erhalten in der Regel einmal jährlich eine auf den Aufgabenbereich zugeschnittene Schulung. Im Geschäftsjahr 2015 wurden aus den genannten Bereichen 727 und damit rund 60 % der dort tätigen Mitarbeiter geschult. In den produktiven Werken findet eine Unterrichtung zu Compliance gemeinsam mit den regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen statt.

Die Compliance-Aktivitäten der DEUTZ AG werden durch einen vom Vorstand benannten Compliance-Officer koordiniert. In den einzelnen Geschäftsbereichen und Tochterunternehmen gibt es Compliance-Beauftragte, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Compliance verantworten und regelmäßig an den Compliance-Officer in strukturierter Form schriftlich berichten, der wiederum an Vorstand und Prüfungsausschuss berichtet. Die Grundlagen der Compliance-Organisation werden in einer Geschäftsordnung beschrieben. Die Aufgaben der zuständigen Mitarbeiter sind in Tätigkeitsbeschreibungen geregelt.

Hinweise und Fragen können Mitarbeiter an Vorgesetzte, Compliance-Beauftragte, den Compliance-Officer oder die Verantwortlichen für die Bereiche Recht und Revision richten. Hinweisen wird konsequent nachgegangen. Notwendige Untersuchungen werden durch die Revision durchgeführt, fallweise auch mit externer Unterstützung.

Die Compliance-Initiativen werden in regelmäßigen Sitzungen entwickelt, besprochen und koordiniert. Der Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt in den Bereichen Verhinderung von Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche, Einhaltung von Export(kontroll)vorschriften sowie Sicherstellung von Arbeits-, IT-, Daten-, Unternehmens- und Produktsicherheit. Außerdem soll Insider-, Kartellrechts- und Umweltschutzverstößen vorgebeugt werden.

Im Zuge des Aufbaus und der fortlaufenden Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems lassen sich Vorstand und Compliance Officer bei Bedarf anwaltlich beraten. Daneben werden die Aktivitäten von der internen Revision überprüft und vom Prüfungsausschuss stellvertretend für den Aufsichtsrat überwacht.

Die Compliance-Aktivitäten im Berichtsjahr konzentrierten sich erneut auf die Fortsetzung und weitere Intensivierung der regelmäßigen Mitarbeiterschulungen unter Einbeziehung der Mitarbeiter in den ausländischen Beteiligungsgesellschaften, vor allem zu den Themen Verhaltenskodex, Geldwäsche, Geschenke, Provisionen, Exportkontrolle und Wettbewerbsrecht. Im Rahmen der fortlaufenden Prüfung unserer Organisationsrichtlinien haben wir die Richtlinie über Dienstreisen ergänzt, die Angebotsrichtlinie umfassend überarbeitet, im Rahmen der Geschenkerichtlinie eine Verfahrensanweisung zum Umgang mit Amtsträgern bekannt gemacht und erstmals eine Richtlinie zur Informationssicherheit erlassen.

Ein weiterer für die Unternehmensführung der DEUTZ AG unverzichtbarer Schwerpunkt liegt in einem konsequenten Umwelt-, Qualitäts- und Energiemanagement:

Die DEUTZ AG hat auch im Berichtsjahr die Anforderungen des Qualitätsmanagements nach ISO 9001, des Umweltmanagements nach ISO 14001 und des Energiemanagements nach ISO 50001 erfüllt. Die entsprechenden Zertifikate von Det Norske Veritas/Germanischer Lloyd sind auf der DEUTZ-Website zu finden.

Alle DIN-Normen sind in den DIN-Normen-Auslagestellen des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, kostenfrei einsehbar.

CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats; insbesondere: Interessenkonflikte / Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder / Berücksichtigung von Frauen

In seiner Sitzung am 24. September 2015 hat der Aufsichtsrat die konkreten Ziele für seine Zusammensetzung gemäß Nr. 5.4.1 Abs. 1 und 2, 5.4.2 DCGK wie folgt neu festgelegt:

»Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Insbesondere gilt:

a) Internationalität

Vor dem Hintergrund der internationalen Tätigkeit der Gesellschaft sollen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder über eine mehrjährige, möglichst im Ausland erworbene Erfahrung mit internationaler Geschäftstätigkeit verfügen.

b) Potenzielle Interessenkonflikte

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seiner Zusammensetzung auch potenzielle Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, eventuelle Interessenkonflikte offenzulegen, insbesondere solche aufgrund einer Beratungs- und Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern und sonstigen Dritten.

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern der DEUTZ AG ausüben.

c) Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat beschränkt seine Zielfestlegung in diesem Punkt auf die Anteilseignervertreter. Nach seiner Einschätzung gehört dieser Gruppe eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an, wenn die Anzahl der unabhängigen der der abhängigen Mitglieder entspricht, also mindestens drei beträgt.

d) Regel-Altersgrenze

Bei der DEUTZ AG gibt es weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. Außerdem gibt es keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Damit möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bzw. langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

e) Vielfalt (Diversity)/Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung in erster Linie auf die entsprechende Qualifikation sowie auf Vielfalt (Diversity). Er begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie die daraus folgende Tatsache, dass ihm spätestens nach der turnusgemäßen Neuwahl 2018 mindestens vier Frauen angehören werden.«

Der Aufsichtsrat hat diese Ziele, abgesehen von der Anzahl der in ihm vertretenen Frauen, bereits im Geschäftsjahr 2012 und seitdem ständig erreicht und zum Teil übererfüllt. Letzteres gilt zum Beispiel für die in ihm vorhandene internationale Erfahrung sowie für die Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder. Bei der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind alle seine Mitglieder als unabhängig im Sinne von Nr. 5.4.2 S. 2 DCGK anzusehen. Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der DEUTZ AG haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstands

Der Vorstand der DEUTZ AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern, von denen eines eine Frau ist; dies entspricht einer Quote von 33,3 %.

Verantwortungsbewusstes Risikomanagement

Ein vorausschauender, umsichtiger und verantwortungsbewusster Umgang mit Unternehmensrisiken ist ein zentraler Aspekt guter Corporate Governance und die Grundlage des Risikomanagementsystems bei DEUTZ. Über bestehende und zu erwartende Risiken wird der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand unterrichtet. Detaillierte Ausführungen zum Risikomanagement des DEUTZ-Konzerns finden Sie im Risikobericht auf den Seiten 61 und 62.

Umfassende Transparenz und aktive Investor Relations

Kern einer vorbildlichen Corporate Governance ist die transparente Darstellung von Entwicklungen und Entscheidungen im Unternehmen. Der stete und offene Dialog mit allen beteiligten Akteuren sichert das Vertrauen in das Unternehmen und seine Wertschöpfung. So legt DEUTZ größten Wert auf eine zeitnahe, gleichzeitige und identische Information aller relevanten Zielgruppen.

Dieses Ziel erreichen wir über diverse Medien. Über die Geschäftsentwicklung und wesentliche Veränderungen berichtet die DEUTZ AG viermal pro Jahr in den Zwischenberichten sowie im Geschäftsbericht. Die Zwischenberichte werden binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, der Geschäftsbericht wird binnen 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Der stete Kontakt zu Investoren und Analysten erfolgt über regelmäßige Investor-Relations-Aktivitäten. Neben der jährlichen Analystenkonferenz zum Konzernabschluss finden anlässlich der Zwischenberichterstattung Telefonkonferenzen für Analysten und institutionelle Investoren statt. Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten eines Geschäftsjahres statt. Abwesende Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Umfassende Informationen zu DEUTZ bietet zudem die Internetpräsenz: Unter www.deutz.com sind Geschäfts- und Zwischenberichte, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenempfehlungen sowie Investor-Relations-Präsentationen der DEUTZ AG zu finden, während der Online-Finanzkalender auf aktuelle Termine hinweist. Ebenso ist die Satzung der Gesellschaft online abrufbar. Für einen bestmöglichen, auch international freien Zugang zu wesentlichen Unternehmensnachrichten und -informationen werden nahezu alle Beiträge sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Über die turnusgemäßen Veröffentlichungen hinaus informiert die DEUTZ AG über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, den Kurs der DEUTZ-Aktie im Falle ihres Bekanntwerdens erheblich zu beeinflussen. Damit entspricht die Berichterstattung sowohl den gesetzlichen Regelungen als auch den Richtlinien des DCGK.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befreiungsgründe bzw. über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Interessenkonflikte und Beraterverträge

Zu Interessenkonflikten von Mitgliedern des Aufsichtsrats wird auf das Kapitel »Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats« am Beginn dieses Corporate-Governance-Berichtes verwiesen.

Beraterverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstands müssen etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen. Dieser berichtet darüber, ebenso wie über Interessenkonflikte seiner eigenen Mitglieder, in der Hauptversammlung.

Vergütungsbericht

Die Vergütung des Vorstands entspricht dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und den Empfehlungen des DCGK.

Eine Beschreibung der Grundzüge der Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine individualisierte Offenlegung der jeweiligen Vergütungen findet sich im Vergütungsbericht als Teil des zusammengefassten Lageberichts auf den Seiten 57 bis 60.

Meldepflichtige Transaktionen

Nach § 15 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) müssen die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand von Aktiengesellschaften sowie solche Personen, die zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind, eigene Geschäfte mit Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der Gesellschaft sowohl der Gesellschaft selbst als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen.

Im Geschäftsjahr 2015 haben Frau Dr. Haase und Herr Wellenzohn als Mitglieder des Vorstands sowie die Herren Kauffmann und Karlsten als Mitglieder des Aufsichtsrats der DEUTZ AG den Erwerb von DEUTZ-Aktien nach dieser Vorschrift offengelegt. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 haben keine weiteren Personen, die dazu nach § 15 a WpHG verpflichtet sind, eine entsprechende Mitteilung gemacht. Die mitgeteilten Transaktionen der Vorjahre sind auf der Website der DEUTZ AG veröffentlicht.

Ein mitteilungspflichtiger Aktienbesitz gemäß Nr. 6.2 DCGK von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der DEUTZ AG lag im Geschäftsjahr 2015 und bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für dieses Geschäftsjahr nicht vor.